

1386 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1275 der Beilagen): Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht

Das gegenständliche Übereinkommen wurde bei der XI. Session der Haager Kommission für Internationales Privatrecht ausgearbeitet. Es soll nicht nur auf dem Gebiet der Straßenverkehrsunfälle einheitliche Rechtsanwendungsnormen schaffen, sondern dieses Rechtsgebiet auch weiter entwickeln. Insbesondere geht das Übereinkommen mehrfach von dem Grundsatz, daß für die kollisionsrechtliche Beurteilung unerlaubter Handlungen, daher auch der deliktischen Seite von Verkehrsunfällen, die „lex loci delicti commissi“, also das Recht des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist (bei Verkehrsunfällen: des Ortes, an dem sich der Unfall ereignet hat) maßgebend ist, ab und enthält zum Teil neuartige Anknüpfungsmerkmale und -kombinationen.

Das Übereinkommen ist gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 29. November 1974 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen. Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Der Justizausschuß nahm folgende Druckfehlerberichtigungen im Text des Abkommens zur Kenntnis:

Im französischen Text hat es auf Seite 3 in der 31. Zeile richtig „d'immatriculation“ und auf Seite 5 in der fünften Zeile des zweiten Absatzes des Art. 9 richtig „s'il“, im englischen Text auf Seite 3 in der fünften Zeile richtig „occured“ zu lauten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (1275 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 29. November 1974

Dr. Blenk
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann